

**Richtlinien über die Förderung von Arbeitsplätzen  
in der Stadt Herbstein**

1. Die Stadt Herbstein fördert die Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen in der Stadt Herbstein.
2. Die Förderung gem. 1. kann alternativ auch durch andere Förderungsarten erfolgen, wobei mehrere Möglichkeiten sich gegenseitig ausschließen.
3. Der Antrag auf Förderung muss im Laufe des Kalenderjahres gestellt werden, in dem die zusätzlichen Arbeitsplätze eingerichtet werden.
4. Als neu geschaffene Dauerarbeitsplätze gelten solche, die innerhalb von 4 Jahren nachweislich der Personalunterlagen des Antragstellers tatsächlich zusätzlich besetzt werden und auf die Dauer von mindestens 8 Jahren bestehen und besetzt bleiben.
5. Die Auszahlung der Arbeitsplatzförderungsbeträge erfolgt entsprechend der durch die Personaleinstellung namentlich nachgewiesenen Arbeitsplatzbesetzung. Die Arbeitsplatzförderungsbeträge werden jeweils mit den auf das Betriebsgrundstück des Antragstellers anfallenden satzungsmäßigen Wasseranschlussbeiträgen, die ab Fälligkeitstermin dem Antragsteller bzw. Beitragsschuldner in entsprechender Weise gestundet werden, verrechnet.
6. Für Arbeitsplätze, die vor Ablauf von 8 Jahren seit ihrer Besetzung durch Rationalisierungsmaßnahmen wieder wegfallen oder aus anderen als aus konjunkturbedingten Gründen eingespart werden, ist der gewährte Förderungsbetrag in voller Höhe pro Arbeitsplatz zzgl. der seit der Fälligkeit der Beiträge entstandenen Stundungszinsen an die Stadt Herbstein sofort bei Eintritt des Wegfalls des Arbeitsplatzes zurückzuzahlen.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich, sofort anzuzeigen, wenn einer der geförderten Arbeitsplätze eingespart wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann die Arbeitsplatzförderungssumme teilweise oder ganz sofort zurückgefordert bzw. eingestellt werden.
8. Der Betrag der Arbeitsplatzförderung wird im Einzelfall nach Antrag durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein beschlossen. Etwaige, die zuvor genannten Beiträge übersteigenden Arbeitsplatzförderungsbeträge können mit der zu zahlenden Gewerbesteuer verrechnet werden. Nicht durch die Arbeitsplatzförderungsbeträge abgedeckte, zuvor genannte Beiträge, hat der Antragsteller zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen an die Stadt Herbstein zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jedoch erst am Ende des Förderzeitraumes von 4 Jahren.

9. Zur Sicherung der Arbeitsplatzförderungsbeträge hat der Antragsteller zur Sicherung der Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Herbstein eine Buchgrundschuld mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung zu Lasten eines Grundstückes ohne Zinsen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Vertrages über die Zahlung und Verrechnung der Arbeitsplatzförderungsbeträge zu bestellen.
10. Diese Arbeitsplatzförderungsrichtlinien treten aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10. März 1992 in Verbindung mit dem diese Richtlinien ergänzenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Oktober 1998 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Wortlaut dieser Fassung der Richtlinien über die Förderung von Arbeitsplätzen in der Stadt Herbstein gilt mit Inkrafttreten durch den diese Richtlinien ergänzenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Oktober 1998.